



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 13 / 2. Juli 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung und Neufassung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörper-
beseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 18. Juni 2007
Az. 12-1444.1 NEW 7..... 39

Bauwesen

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 2. Juli 2007
Ostumgehung Regensburg (RS 6, GVS, St 2125) Neubau und
Ausbau von der Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee
Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863 Planfeststellung,
Anhörungsverfahren 31-4354.5-25..... 42

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Walsdorf..... 42
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweck-
verbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern..... 42
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweck-
verbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen
Oberpfalz vom 19. Juni 2006 (RABl Nr. 7/2006)..... 42
Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörper-
beseitigung in der nördlichen Oberpfalz..... 43
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2007..... 45

Bekanntmachung über die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbe- seitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 18. Juni 2007

Az. 12-1444.1 NEW 7

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz hat mit Beschluss der Versammlung vom 12. Juni 2007 seine Verbandssatzung geändert. Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend unter Abschnitt I gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Im Auftrag des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz wird unter Abschnitt II eine Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz amtlich bekannt gemacht. Der Neufassung liegen die Verbandssatzung vom 08. Dezember 1994 (RABl S. 123) und die Änderungssatzungen vom 06. Dezember 1999 (RABl S. 78) und vom 12. Juni 2007 (s. Abschnitt I dieser Bekanntmachung) zugrunde.

Regensburg, 18. Juni 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

I.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG, BayRS 7831-4-UG), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABl S. 123), geändert durch Satzung vom 06. Dezember 1999 (RABl S. 78) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches im Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.“
- § 6 Abs. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
„die örtliche Rechnungsprüfung, die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;“
- In § 6 Abs. 2 Ziffer 11 wird „50.000,00 DM“ durch „25.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung unter Berücksichtigung der Änderungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz neu bekanntmachen zu lassen.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12. Juni 2007
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-61-I) i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) nachstehende

Verbandssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(Name, Sitz)

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2

(Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich)

- (1) Verbandsmitglieder sind die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst
 - a) das Gebiet der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.,
 - b) ferner das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth.

§ 3

(Aufgaben, Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches im Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er sich dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.
- (2) Der Zweckverband unterhält und betreibt zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 in eigener Zuständigkeit eine Sammelstelle in Haselhöhe (Markt Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)
- (3) Das Unternehmen ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

II.

Verbandsorgane und Verwaltung

§ 4

(Verbandsorgane)

- (1) Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.
- (4) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden sowie der übrigen Verbandsräte wird durch eine Satzung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger festgesetzt.

§ 5

(Einberufung der Verbandsversammlung, Beratung und Beschlussfassung)

- (1) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Art. 32 KommZG. Die Aufsichtsbehörde ist

von der Einberufung einer Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 6

(Zuständigkeit der Verbandsversammlung)

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die örtliche Rechnungsprüfung, die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für die Ausschüsse;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Betriebsordnung;
 10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 11. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 25.000,00 Euro mit sich bringen;
 12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7

(Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden)

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

III. Hoheitsbefugnisse

§ 8 (Satzungen und Verordnungen)

Der Zweckverband ist befugt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen und diese zu bewahren.

§ 9 (Amtliche Bekanntmachung und Inkrafttreten von Satzungen und Verordnungen)

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgegeben. Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Satzungen und Verordnungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, sofern in ihnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

IV. Verbandswirtschaft

§ 10 (Anzuwendende Vorschriften)

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 11 (Deckung des Finanzbedarfs)

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Deckung seines Finanzbedarfs Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsaufgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zu leisten. Diese Umlagen bemessen sich nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die letzten durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München, festgestellten statistischen Zahlen.
- (4) Die Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 12 (Haushaltssatzung)

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende hat den Entwurf rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 13 (Jahresrechnung, Prüfungswesen)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes hinzugezogen.

§ 14 (Kassenverwaltung)

Die Kassengeschäfte werden durch die Kreiskasse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab geführt.

V. Änderung der Verbandssatzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 (Änderung der Verbandssatzung)

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Eine Änderung des § 11 der Verbandssatzung ist nur mit Einstimmigkeit möglich.

§ 16 (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern)

Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 17 (Auflösung des Zweckverbandes)

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind das vorhandene Vermögen zu verwerten und die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 11 der Verbandssatzung angegebenen Schlüssel umgelegt. Überschüsse werden in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder verteilt mit der Maßgabe, den Anteil am Überschuss für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorsitzenden vorgenommen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

VI. Schlußvorschriften

§ 18 (Schlichtung von Streitigkeiten)

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Beschreitung des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19 (Inkrafttreten, Aufhebung der bisher geltenden Verbandssatzung)

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.*
- * Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung vom 8. Dezember 1994 (RABl S. 123). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzung.

**Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 2. Juli 2007
Ostumgehung Regensburg
(RS 6, GVS, St 2125)
Neubau und Ausbau von der
Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee
Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863
Planfeststellung, Anhörungsverfahren
31-4354.5-25**

Auf Antrag der Stadt Regensburg wird die Planfeststellung für das oben genannte Bauvorhaben nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) lag in der Stadt Regensburg in der Zeit vom 26. Februar bis 30. März 2007 und in der Gemeinde Wenzenbach vom 5. März bis 5. April 2007 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern und dem Antragsteller wird wie nachfolgend dargelegt, durchgeführt.

Der **Erörterungstermin** findet an folgenden Tagen **im Großen Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz, (II. Stock, Gebäude A) Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg** statt:

**am 16. Juli 2007 ab 9.00 Uhr
für die Einwendungen bzw. Stellungnahme der Behörden und
Verbände,**

**am 18. Juli 2007 ab 9.00 Uhr
für die Privateinwendungen der Bürger**

**am 23. Juli 2007 ab 9.00 Uhr
für die Privateinwendungen der Bürger, die durch Rechtsanwälte
vertreten sind,
sowie die Einwendungen der Fa. Walhalla-Kalk und der Fa.
Heidelberger Cement.**

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und den von dem geplanten Bauvorhaben Betroffenen wird die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als **50** Benachrichtigungen von Einwendungsführern zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Die Erörterung ist nicht öffentlich.

Regensburg, 28. Juni 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Benutzungssatzung des
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern für die Tierkörperbeseiti-
gungsanstalt in Walsdorf**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf vom 24. April 2007 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Mai 2007 (OFrABI Nr. 5/2007) erfolgt ist.

Ensner
Verwaltungsdirektor
Geschäftsführer

**2. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 24. April 2007 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Mai 2007 (Nr. 5/2007) erfolgt ist.

Ensner
Verwaltungsdirektor
Geschäftsführer

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigung in der nördlichen
Oberpfalz
vom 19. Juni 2006 (RABI Nr. 7/2006)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG BayRS 2020-6-1) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 19.6.2006 (RABI Nr. 7/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe a) aa) wird in Zeile 4 die Zahl „30“ ersetzt durch „24“
2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag „16,00 €“ ersetzt durch „15,00 €“.
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag „32,00 €“ ersetzt durch „30,00 €“.
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag „147,50 €“ ersetzt durch „137,50 €“.
3. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag „16,00 €“ ersetzt durch „15,00 €“.

- b) In Buchstabe b) wird der Betrag „32,00 €“ ersetzt durch „30,00 €“.
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag „147,50 €“ ersetzt durch „137,50 €“.
4. § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird der Betrag „11,50 €“ ersetzt durch „10,50 €“.
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag „23,00 €“ ersetzt durch „21,00 €“.
- c) In Buchstabe c) wird der Betrag „104,00 €“ ersetzt durch „94,00 €“.

§ 2

- Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Änderungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz neu bekanntmachen zu lassen.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12. Juni 2007
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender
Landrat

Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz -TBnO- erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -TierNebG- (BGBl I 2004 S. 82) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (GVBl Nr. 22/2004 S. 499) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABl v. 23. Dezember 1994 Nr. 21) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 (RABl v. 15.12.1999 Nr. 24) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

- Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).
Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.
- Verbandsmitglieder sind:
Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPF..

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
oder
- solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
oder
- solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperteile) zur Entsorgung überlassen.

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

(3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen

- eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- 300 Geflügelschlachtungen.

(4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gem. § 1 Abs. 1.

- Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4

Gebührensschuldner und Gebühreneinhebung

- Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschl. Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes (Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf) des Zweckverbandes TBN in Anspruch nimmt.
- Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Gebühren werden durch den Zweckverband TBnO oder in dessen Auftrag vom TBN beim Gebührensschuldner eingehoben. Abweichend hiervon werden für Hausschlachtungen und Abholungen nach § 5 Abs. 4 die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen abgeführt. Soweit der Gebührensschuldner mit Bescheid festgesetzte Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können diese auch durch den Abfuhrunternehmer eingehoben werden.

§ 5

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung
- | | Gebühr/ € |
|--|-----------|
| aa) einzeln erfassbarer Tierkörper pro | |
| Kalb bis 3 Monate | 1,50 |
| Jungvieh/Fresser bis 12 Monate | 5,00 |
| Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate | 10,00 |
| Fohlen/Pony | 1,60 |
| Pferd | 8,00 |
| Saugferkel/Totgeburt | 0,10 |
| Läufer/Absatzferkel | 0,60 |
| Schwein | 1,70 |
| Lamm | 0,20 |
| Schaf bis 18 Monat | 1,00 |
| Ziege bis 18 Monate | 0,50 |
| Truthuhn | 0,10 |
| Huhn | 0,02 |
| Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier) | 5,00 |
| Andere Einhufer (Esel, Maultier) | 2,40 |
| Wildklauentiere (Gehegewild) | 1,50 |
| Hase/Kaninchen | 0,06 |
| Laufvogel (Strauß, Emu etc.) | 1,60 |
| Wassergeflügel (Gans, Ente) | 0,06 |
| Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) | 0,02 |
| bb) <u>nicht</u> einzeln erfassbarer Tierkörper (z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern) wird je Kilogramm eine Gebühr von 0,02 € erhoben. Soweit nicht gewogen werden kann, wird für einen Normbehälter von 120 l eine Mindestgebühr von 2,40 € erhoben. | 2,40 € |
- b) Zusätzlich zur Gebühr gem. Abs. 2 Buchst. a) wird pro Bescheid eine Kostenpauschale von 7,00 € erhoben. Soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale um 1,50 €.
- c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt grundsätzlich vierteljährlich jedoch mindestens zweimal jährlich und zwar zu den Stichtagen 30.06. u. 31.12
- (3) Für das notwendige Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren zuzüglich 20,00 € je Anfahrt erhoben:
- | | |
|-------------------|----------|
| a) bis 100 kg | 10,00 € |
| b) von 101-200 kg | 30,00 € |
| c) über 200 kg | 100,00 € |
- Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln beträgt die Gebühr pro Abholung (unabhängig vom Gewicht) 25,00 €
- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus zugelassenen Kleinsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters | |
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter | 15,00 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter | 30,00 € |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 137,50 € |
- (6) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.
- (7) Je Tierkörper gem. Abs. 4, das vom Besitzer bei der Tierkörperpersammelstelle Luhe-Wildenau angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.
Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.
- (8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen, werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter | 15,00 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter | 30,00 € |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 137,50 € |
- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren erhoben:
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | |
|---|---------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter | 10,50 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter | 21,00 € |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 94,00 € |
- (10) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten pro Gewichtstonne, zu berechnen.
b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 8.
- (11) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Beseitigung durch den Zweckverband TBN. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei TBA Walsdorf.
Werden Transportleistungen des Zweckverbandes TBN in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (12) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 8.
- (13) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:
- | | |
|--|---------|
| a) Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung | |
| pro 120 l-Behälter | 0,45 € |
| pro 240 l-Behälter | 0,90 € |
| pro 1.100 l-Behälter | 4,00 € |
| b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung | |
| pro 120 l-Behälter | 0,60 € |
| pro 240 l-Behälter | 1,20 € |
| pro 1.100 l-Behälter | 5,70 € |
| c) Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 12 kg pro Kleintierschlachtung | |
| pro 120 l-Behälter | 1,30 € |
| pro 240 l-Behälter | 2,60 € |
| pro 1.100 l-Behälter | 12,00 € |
- (14) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 13 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:
Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

1.500 t/a bis 5.999 t/a: 5,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

6.000 t/a: 10,00 €/t

- (15) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.
Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.
- (16) Die in den Absätzen. 2, 4, 5, 8 bis 10 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen. Für die Abholung gilt § 8 Abs. 3 TierNebG.
- (17) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband TBN aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.
b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1, 2, 4 und 5 fallen oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden hierfür durch den Zweckverband TBN oder TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (18) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 6

Mahngebühren

Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 und 8 bis 12 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Hausschlachtungen und Anlieferungen nach § 5 Abs. 7 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 13 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- 3) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 14 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. August 2005 (RABl S. 27) außer Kraft. *)
- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. Juni 2006 (RABl S. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzung.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2007**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2007 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.285.350,-- Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.597.600,-- Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 14. Juni 2007 Nr. 12-1512-NEW-Z-3-23 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 15. Juni 2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Simon Wittmann
Landrat, Vorsitzender